SATZUNG



§ 1
Name, Sitz und Zweck

 Der am 7.6.79 inErkrath/Hochdahl gegründete Tae-Kwon-Do Verein, führt den Namen: TAE KWON DO CLUB HOCHDAHL e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in 40699 Erkrath, Postfach 2017. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.

- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateur- und des Spitzensportes. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungs-ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW und der zuständigen Bundes- und Landesfachverbände und will diese Mitgliedschaft beibehalten.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§3 Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichteinhaltung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen in und außerhalb des Vereins.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und dessen Beauftragte verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§5 Beiträge

- Der monatliche Beitrag sowie außerordentliche Beiträge werden j\u00e4hrlich von der Mitgliedsversammlung festgelegt. F\u00fcr die Aufnahme in den Verein wird eine Geb\u00fchr erhoben.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 Sonstige und besondere Zuwendungen aus Mitteln des Vereins können nur nach Beschluß des Vorstandes an förderungswürdige
 Amateurleistungssportler des Vereins vergeben werden.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmberechtigt für die Wahl des Vereinsvorstandes sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Wahl des Vorsitzendendes Jugendausschusses ist in der Jugendordnung geregelt.
- 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3. Gewählt werden können nur volljährige und vollgeschäftsfähige Mitglieder des Vereins.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vorstand
- d) der Jugendtag
- e) der Jugendausschuß

§8

Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4. Die Einberufung der Mitgliedsversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in einer Tageszeitung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliedsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muß folgende Punkte enthalten.

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des/der Mitgliederbeauftragten/in
- c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- d) Bericht des/der Geschäftsführers/in
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 8. Antrage können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern oder von einem Erziehungsberechtigten (wenn das Mitglied nicht das Stimm- und Wahlrecht nach §6 besitzt).
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Mitarbeiterkreis
- 9. Die Dringlichkeit eines Antrages muß von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

89

Mitarbeiterkreis

- 1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Übungsleiter und Betreuer
 - c) die Kampfrichter
 - d) die Mitglieder des Jugendausschusses

§ 10

Vorstand

- 1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem / der Schatzmeister/in
 - d) dem / der Geschäftsführer/in
 - e) dem / der Mitgliederbeauftragten
- als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und Ressortleitern für
 - Wettkampfsport
 - Öffentlichkeitsarbeit

und dem Vorsitzendendes Jugendausschusses.

Vertragstrainer dürfen Mitglieder des Vorstandes sein. Allerdings dürfen sie nicht die Funktionen des 1. oder 2. Vorsitzenden übernehmen.

 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderungen des 1. Vorsitzenden ausüben.

4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- 5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern
- 6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse, die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14

Jugendordnung

Die Jugendordnung des TKD-Hochdahl e.V. ist in ihrer gültigen Fassung Bestandteil der Vereinssatzung.

6 15

Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Erkrath, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.03.2013 genehmigt.

Unterschrift des 1. Vorsitzenden

Unterschrift des 2. Vorsitzenden